



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
EIDGENÖSSISCHES INSTITUT FÜR GEISTIGES EIGENTUM

11 CH 690 108 C1
51 Int. Cl.⁷: **F 28 D 001/06**
E 03 F 001/00

Erfindungspatent für die Schweiz und Liechtenstein
Schweizerisch-liechtensteinischer Patentschutzvertrag vom 22. Dezember 1978

12 ERKLÄRUNG TEILWEISEN VERZICHTS ZUM PATENT C1

21 Gesuchsnummer:	01371/96	73 Inhaber:	Rabtherm AG i.G., Albisriederstrasse 252a, 8047 Zürich (CH)
22 Anmeldungsdatum:	31.05.1996	72 Erfinder:	Urs Studer, Appenzellerstrasse 85, 8049 Zürich (CH)
24 Patent erteilt:	28.04.2000	74 Vertreter:	Frei Patentanwaltsbüro, Hedwigsteig 6, Postfach 768, 8029 Zürich (CH)
23 Verzichtserklärung eingereicht:	24.11.2003		
40 Verzichtserklärung veröffentlicht:	30.01.2004		

In Anwendung von Art. 24 Abs. 1 lit. a und c des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente verzichtet der Inhaber des Patents 690 108 teilweise auf dieses Patent, in dem Sinne dass

Die bisherigen unabhängigen Patentansprüche 1 und 9 durch neue unabhängige Patentansprüche wie folgt zu ersetzen sind:

1. Installation zum Entzug von Wärme aus in einer Kanalisation fließendem Abwasser (11), mit Wärmetauscherelementen (2), welche in direktem Kontakt zu dem Abwasser (11) stehen, und einem Kreislaufsystem (3) für ein vom Abwasser getrenntes Wärmeaustauschmedium (31) wobei jedes Wärmetauscherelement (2) eine wärmeleitende Tauschfläche (20) zur Aufnahme von Wärme aus dem Abwasser (11) und zur Abgabe von Wärme an das Wärmeaustauschmedium (31), besitzt, gekennzeichnet durch Versorgungsröhren (7, 7', 7'') mit Anschlüssen (33, 34) zur parallelen Versorgung mehrerer Wärmetauscherelemente (2) mit dem Wärmeaustauschmedium.

9. Verfahren zur Montage einer Abwärme-Installation für Abwasser gemäss einem der Ansprüche 1 bis 8, dadurch gekennzeichnet, dass Wärmetauscherelemente (2) in einem Bett (6) der Kanalisation vor Ort oder vormontiert an der Innenseite einer Kanalisationsröhre (5) befestigt werden, dass Einlässe (33) und Auslässe (34) eines Kreislaufsystems (3) vor Ort bzw. vormontiert mit Versorgungsröhren (7, 7', 7'') verbunden werden, und dass die Wärmetauscherelemente (2) miteinander verbunden werden.

Die abhängigen Ansprüche 2-8 verbleiben im Patent. Die abhängigen Ansprüche 10 und 11 werden gestrichen.

Soweit Teile der Beschreibung und der Zeichnungen mit der Neuordnung der Patentansprüche nicht vereinbar sind, sollen sie als nicht vorhanden gelten.

